



Feststellung Inzidenzwert

Inzidenzwert über 100

Es gilt § 28 Abs. 1, Satz Nr. 8 IfSG:

Körpernahe Dienstleistungen sind untersagt, außer:

1. DL, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen
 2. Friseur und Fußpflege
- alle Beteiligten tragen FFP-2-Masken
 - negatives Testergebnis des Kunden – nicht älter als 24 h

Inzidenzwert unter 100

Es gilt § 23 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2, **zuletzt geändert am 01.06.2021**

Erlaubt sind alle Dienstleistungen in folgenden Bereichen:
Friseure, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Massagestudios, Solarien

Voraussetzungen:

1. Infektionsschutzkonzept vorhanden
2. Kontaktverfolgung gewährleistet
3. Qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische oder FFP-2-Maske)
4. Negatives Testergebnis notwendig, sobald eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig getragen werden kann dann muss Unternehmer zusätzlich Brille und Gesichtsschild tragen.

Die Testpflicht entfällt:

für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Der entsprechende Nachweis der Impfung bzw. Genesung ist durch den Kunden zu führen.

Keine Testpflicht: wenn die qualifizierte Gesichtsmaske durchgängig getragen werden kann und der Inzidenzwert unter 100 liegt.

**Bitte beachten Sie auch die Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte !!!
Weitere Informationen finden Sie unter den neuen Branchenregelungen vom 02.06.2021.**